

Protokoll zum Runden Tisch am 02.07.2013

Tagesordnung:

1. Der Prüfungsausschuss ist nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz eine Behörde und führt Verwaltungsakte durch!?
 - Was ist ein Verwaltungsakt und was ist dabei zu beachten?
 - Wie sollte ein Bescheid (Entscheidungsmitteilung an den Studenten) aussehen?
 - Wie werden Fristen berechnet?
2. Zulassungsverfahren und Zugangsprüfung für Masterstudiengänge zum WS 2013/14
3. Sonstiges (Anerkennung von Leistungen bei Auslandsstudium, Stand SBservice, usw.)

Zu 1.: Der Prüfungsausschuss ist nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz eine Behörde und führt Verwaltungsakte durch!?

Das Prüfungsrecht ist dem Rechtsgebiet des Verwaltungsrechts zuzuordnen. Damit bildet für die Prüfungsausschüsse neben der Prüfungsordnung dem Grundgesetz auch das Verwaltungsverfahrensgesetz und die Verwaltungsgerichtsordnung eine rechtliche Grundlage. Das Verwaltungsrecht ist durch ein Über-/Unterordnungsverhältnis geprägt. Der Student stellt ein Antrag/ hat ein Anliegen und die Behörde (Prüfungsausschuss) trifft dazu eine Entscheidung. Zur Sicherung der Rechte der Bürger/Studenten existiert ein besonderer Rechtsschutz. Dieser wird in der Regel durch ein Widerspruchsverfahren eröffnet. In Prüfungsangelegenheiten gibt es noch die Möglichkeit des Überdenkungsverfahrens, welches sich aus der Rechtsprechung ergibt.

Es wurden die Grundsätze des Verwaltungshandelns dargestellt und an Beispielen aus der Prüfungsordnung oder dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz erläutert. Die Grundsätze für einen Verfahrensablauf bei entsprechendem Verwaltungshandeln wurden erläutert. Ob ein Verwaltungsverfahren eröffnet wird, entscheidet grundsätzlich die Behörde oder es gibt eine gesetzliche Regelung, die die Behörde zur Eröffnung eines Verwaltungsverfahrens verpflichtet. Schriftlicher Verwaltungsakt werden in Form eines Bescheides dem Betroffenen mitgeteilt.

Die Beantwortung von E-Mailanfragen stellt keinen Verwaltungsakt dar. Ein Antrag, den ein Student entsprechend den Regelungen der Prüfungsordnung stellen kann, hat schriftlich zu erfolgen. Die Folge davon ist, dass der Prüfungsausschuss (Prüfungsausschussvorsitzende) seine Entscheidung dem Antragsteller in Form eines Bescheides mitzuteilen hat. Auch wenn das Verwaltungshandeln grundsätzlich form frei ist, muss ein Bescheid folgende Bestandteile enthalten:

- Kopf (Behörde, Adressat, Betreff)
- Entscheidungssatz (Tenor)
- Gründe (Sachverhalt, rechtliche Würdigung)
- Rechtsbehelfsbelehrung und Unterschrift des Behördenvertreters.

Die Rechtsbehelfsbelehrung muss die Art des Rechtsbehelfes benennen, die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfes festlegen und darauf hinweisen, bei welcher Behörde der Rechtsbehelf einzulegen ist.

Zur Akteneinsicht, die vielfach im Zusammenhang mit Widerspruchsverfahren gefordert wird, gibt es Regelungen im § 22 der Prüfungsordnung und im § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Besonders nach § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Einsicht in die das Verfahren betreffende Akten durch den Beteiligten. Auch wenn die Anfertigung von Kopien im Rahmen der Akteneinsicht in den oben genannten rechtlichen Grundlagen nicht explizit genannt ist, so hat sich in der Vergangenheit mit Unterstützung der Rechtsprechung die Anfertigung von Kopien durchgesetzt. Da im Zusammenhang mit Prüfungen die unmittelbaren Prüfungsunterlagen beim Prüfer vorgehalten werden und die sonstige Prüfungsakte im Zentralen Prüfungsamt sich befindet, hat es sich bewährt, die Akteneinsicht an beiden Stellen getrennt voneinander zu organisieren.

Fristberechnungen (Widerspruchsfrist, Bearbeitungszeiten Abschlussarbeiten, usw.) beruhen auf § 187 ff des BGB. Man unterscheidet danach zwischen Ereignis- und Beginnfristen. Entsprechende Beispiele wurden dargestellt und erläutert.

Zu 2.: Zulassungsverfahren und Zugangsprüfung für Masterstudiengänge zum WS 2013/14

Das Immatrikulationsverfahren für zulassungsfreie Studiengänge Bachelor und Master und zulassungsbeschränkte Studiengänge Bachelor und Master wurde erläutert und für die zulassungsbeschränkten Studiengänge das Auswahlverfahren beschrieben. Entsprechende zeitliche Abläufe wurden erläutert und in der Präsentation dargestellt.

Das Portal für die Online-Bewerbung wurde kurz erklärt und dargestellt. Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt auf dieser Seite auch eine Information für mögliche Einschreibungen in höhere Fachsemester. Das Online-Bewerbungsverfahren wurde insoweit umgestellt, dass der Bewerber zunächst seinen Studienwunsch und dann seine persönlichen Daten eintragen kann.

Der Anteil von Äquivalenzlisten für die Zugangsprüfung für Masterstudiengänge hat weiter zugenommen und trägt damit zur Reduzierung des Verfahrensaufwandes bei.

Zwei Punkte wurden im Zusammenhang mit dem Immatrikulationsverfahren hervorgehoben:

Bezüglich der Fachsemestereinstufung wurde das Verfahren umgestellt.

Bei Bachelorstudiengängen ist es Aufgabe des Studenten, die Fachsemestereinstufung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzuholen und das vom Prüfungsausschuss ausgefüllte Formular im Studentensekretariat einzureichen.

Bei Masterstudiengängen wurde das Verfahren geändert. Dies hängt mit einer möglichen Überschneidung der Zugangsprüfung und der Fachsemestereinstufung zusammen. Hier ist es so, dass der Bewerber für einen Masterstudiengang seinen Antrag auf Fachsemestereinstufung mit den entsprechenden Unterlagen beim Studentensekretariat einreicht und das Studentensekretariat die Fachsemestereinstufung vom zuständigen Prüfungsausschuss ggf. im Zusammenhang mit der Zugangsprüfung einholt.

Darüber hinaus wurden die Formulare für die Zugangsprüfung geändert. Auf eine Kurzbeurteilung bei Ablehnung wurde verzichtet. Bei Ablehnung erhält der Bewerber grundsätzlich die Information, dass der Prüfungsausschuss im Prüfungsverfahren laut Zugangsvoraussetzungen zu der Erkenntnis gekommen ist, dass der Bewerber mit den vorgelegten Nachweisen die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt. Legt ein Bewerber gegen diese Entscheidung Widerspruch ein, wird durch das Studentensekretariat vom jeweiligen Prüfungsausschuss eine detaillierte Begründung abgefordert. Diese Gründe werden dem Bewerber mitgeteilt und er wird darauf hingewiesen, dass auf dieser Grundlage die Absicht besteht, einen Wider-

spruchsbescheid zu erlassen. Er erhält die Möglichkeit, sich nochmals zum Sachverhalt zu äußern ggf. seinen Widerspruch zurück zu ziehen. Höchstvorsorglich erfolgt in diesen Zusammenhang ein Hinweis auf die Gebührenpflicht im Rahmen des Widerspruchsverfahrens.

Zu 3.: Sonstiges (Anerkennung von Leistungen bei Auslandsstudium, Stand SBservice, usw.)

Der SBservice wurde weiter ausgebaut. Studierende haben die Möglichkeit sich im SBservice zurück zu melden, ihre Kontaktdaten zu verwalten, Studienbescheinigungen auszudrucken und sich im Rahmen der Prüfungsverwaltung für Prüfungen anzumelden, den Zulassungsstatus zu erfahren oder sich Notenbescheinigungen auszudrucken. Die Prüfungsausschussvorsitzenden können die Kontaktdaten zu einzelnen Studierenden, die Leistungsübersicht sowie Listen aller Studierenden eines Studienganges abfragen. Im welchen Umfang der SBservice genutzt werden kann, wurde in der Präsentation dargestellt und erläutert. Den SBservice speziell für die Prüfungsverwaltung können gegenwärtig ca. 7.000 Studierende nutzen. Ca. 4.000 Studierende haben in der Prüfungsanmeldungsperiode für das Sommersemester 2013 diesen Service genutzt. Ziel ist eine möglichst 100 % Nutzung.

Es besteht die Absicht zeitnah Änderungen von Studiendokumenten in den SBservice einzubauen und darüber hinaus gleichzeitig weitere Studiengänge aufzunehmen. Bezüglich dem Angebot durch das Zentrale Prüfungsamt auch englischsprachige Notenbescheinigungen auszustellen, fehlen leider weitere Zuarbeiten aus den Fakultäten.

Das IUZ hat ein neues Formblatt zur Anrechnung von Auslandsleistungen an der Technischen Universität Chemnitz bereitgestellt. Es wird vorgeschlagen, dass im nächsten Runden Tisch für Prüfungsausschussvorsitzende einen Vertreter des IUZ zum Ablauf bei Erasmus-Programmen informiert und das entsprechende Formblatt erläutert.

Im Zusammenhang mit einem Vorschlag, die Selbstständigkeitserklärung zu ändern, welche den Studierenden als Formblatt auf der Seite des Zentralen Prüfungsamtes als Angebot bereitgestellt wird, wurde eine Prüfung des Inhaltes ausgehend von aktuellen Erkenntnissen zugesagt.

Mit freundlichen Grüßen

Junghanns
Leiter Studentenservice